



## 1) Risikobeurteilung jetzt als Pflicht für alle

Alle AGs und GmbHs müssen ab dem Geschäftsjahr 2008 im Anhang der Jahresrechnung Angaben zur **Durchführung einer Risikobeurteilung** machen, **unabhängig von ihrer Grösse und Umsatz**.

Unter Risikobeurteilung versteht man die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Unternehmensrisiken. Das Gesetz schreibt keine umfassende Analyse vor. Es geht nur um die Erläuterung derjenigen Risiken, die einen wesentlichen Fehler in der Jahresrechnung verursachen können, es müssen nicht alle Geschäftsrisiken erläutert werden. Die wichtigsten Fragen dabei sind sicher: Wo hat das Unternehmen Risiken? Welches sind die wichtigsten? Wo muss man mit dem Risiko leben? Uvm.

Aufgrund der offenen Formulierung des Gesetzes sind 3 Varianten denkbar:

- 1. Minimalvariante:** die enge Anlehnung an den Gesetzestext
- 2. Mittelvariante:** Information über Risikobeurteilungsprozess und Massnahmen
- 3. Maximalvariante:** Informationen über den gesamten Risikomanagementprozess und Offenlegung wichtigster Risiken und entsprechende Massnahmen.

Es sind alle drei Varianten akzeptiert, je nach Grösse und Zielen des Unternehmens.

Die Verantwortung für die Durchführung der Risikobeurteilung obliegt dem Verwaltungsrat und ist als Bestandteil der Jahresrechnung von der Revisionsstelle zu prüfen. Für eine erste Risikobeurteilung ist es empfehlenswert, eine Fachperson hinzuzuziehen.

Ein **Muster einer Risikobeurteilung** für kleinere Unternehmen finden Sie unter [www.kaiser-buchhaltungen.ch/pdf/Muster-Risikobeurteilung\\_kleinere\\_Unternehmen.pdf](http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/pdf/Muster-Risikobeurteilung_kleinere_Unternehmen.pdf)

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.